

Geschäftsverzeichnissnr. 1034
Urteil Nr. 17/98 vom 18. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung der Artikel 51 und 58 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen, erhoben von J. Tilleman.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Tilleman, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Avenir 15, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 51 und 58 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 17. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 25. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Januar 1998 bzw. 13. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und dem Rechtsanwalt der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998

- erschien RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Der Kläger sei Jurastudent im letzten Studienjahr an einer Hochschule. Er sei von den Bestimmungen, deren Nichtigerklärung er beantrage, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, da er Gebühren zu entrichten habe, deren Höhe ohne jegliche Einschränkung festgesetzt werde. Zur Unterstützung seines Interesses beruft sich der Kläger auf folgende Urteile des Schiedshofes: Nrn. 33/92 vom 7. Mai 1992, 30/96 vom 15. Mai 1996 und 43/96 vom 2. Juli 1996.

A.2.1. Der Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung aus. Es wird beanstandet, daß die Artikel 51 und 58 des angefochtenen Dekrets anderen Behörden, die nicht der Gesetzgeber seien, eine zu weitreichende Ermächtigung erteilen würden. Zur Unterstützung dieser Rechtsauffassung werden die ständige Rechtsprechung des Schiedshofes sowie die Rechtsprechung und die Gutachten der beiden Abteilungen des Staatsrats angeführt.

A.2.2. Der erste Teil des Klagegrunds bezieht sich auf Artikel 58 des angefochtenen Dekrets. Der Kläger stützt sich auf die vorgenannten Urteile Nrn. 33/92, 30/96 und 43/96 und bestreitet die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die den Hochschulen eingeräumte Zuständigkeit, von den Studenten, die weder ein Stipendium noch eine Studienbeihilfe erhalten, Zusatzgebühren über die Studiengebühren hinaus zu verlangen, keineswegs beschränken würde. Die Höhe der Einschreibungsgebühr bzw. die Spanne, innerhalb deren diese Höhe festgesetzt werden könne, müsse jedoch durch Dekret festgelegt werden.

Zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung beruft sich der Kläger auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zum Entwurf, der zur angefochtenen Bestimmung geführt hat.

Aus der Debatte im Rat der Französischen Gemeinschaft gehe hervor, daß die *ratio legis* der Bestimmung darin bestanden habe, die Hochschulen in die Lage zu versetzen, finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen.

« Ganz offensichtlich beschränkt die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise den Beurteilungsspielraum der Hochschulbehörden; sie enthält selbst kein einziges Kriterium, welches die Hochschulen bei der Festsetzung der Höhe der Zusatzgebühren zu berücksichtigen hätten. Außerdem wird in dieser Bestimmung weder der Mindest- noch der Höchstbetrag festgesetzt. Somit hat der Dekretgeber nicht die wesentlichen Vorschriften bezüglich der Zusatzgebühren festgelegt, die im nichtuniversitären Unterrichtswesen erhoben werden können. »

A.2.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird die Vereinbarkeit von Artikel 51 des angefochtenen Dekrets mit Artikel 24 § 5 der Verfassung bestritten. Der Dekretgeber erteile der Regierung nämlich den Auftrag, eine Gebühr festzusetzen, die erhoben werden könne, wenn die von einer Hochschule oder einem Prüfungsausschuß des Hochschulwesens ausgestellten Diplome von ihr oder von ihrem Bevollmächtigten gegengezeichnet würden.

« Die Festsetzung der Höhe dieser Gebühr bezieht sich nicht auf die Bestimmung eines wesentlichen Bestandteils der Regelung des Unterrichtswesens. Damit kann eine andere Behörde, die nicht der Gesetzgeber ist, beauftragt werden.

Indem die angefochtene Bestimmung den Verwendungszweck der erhobenen Gebühren nicht genau festlegt, steht sie jedoch im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung. »

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Die Klage sei unzulässig, weil der Kläger in seiner Eigenschaft als Student kein Interesse daran habe, vor Gericht aufzutreten. Es genüge nämlich nicht, daß er unter Beweis stelle, daß die Bestimmung auf ihn anwendbar sei; darüber hinaus habe er nachzuweisen, daß er in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sei, d.h. daß diese ihm einen Nachteil zufügen könne.

Diese Unzulässigkeit sei nur in bezug auf Artikel 58 des Dekrets geltend zu machen.

Diese Bestimmung führe nämlich ausschließlich ein Verbot für Unterrichtsanstalten ein und erteile somit den betreffenden Studenten die Garantie, daß von ihnen keine Zusatzgebühr verlangt werde.

Da der Kläger nicht zu der Kategorie der ins Auge gefaßten Studenten gehöre, sei diese Bestimmung, die sich grundsätzlich auf die Finanzierung der Unterrichtsanstalten beziehe, keineswegs auf ihn anwendbar. Der Kläger behaupte zu Unrecht, daß Artikel 58 die Erhebung zusätzlicher Gebühren über die Studiengebühr hinaus ermögliche, ohne jegliche Einschränkung für Studenten, die kein Stipendium erhalten. Das Dekret habe lediglich das vorerwähnte Verbot zum Gegenstand.

« Es stimmt, daß Artikel 58 des Dekrets [...] die erste Dekretsbestimmung ist, die die Frage der zusätzlichen Einschreibungsgebühren regelt, welche in der Praxis von mehreren Unterrichtsanstalten verlangt werden. »

Dieser Artikel habe jedoch nicht zur Folge, daß diese Praxis in absolutem Sinne legalisiert werde und die Unterrichtsanstalten die Erlaubnis erhalten würden, ohne jede Einschränkung solche Gebühren zu verlangen. Diese Gebühren würden zur Zeit übrigens den Gegenstand einer Debatte im Rat der Französischen Gemeinschaft bilden.

Des weiteren sei darauf hinzuweisen, daß der Begriff der zusätzlichen Einschreibungsgebühren ein im belgischen Recht bekannter Begriff sei, mit dem sich die Rechtsprechung eingehend befaßt habe. Im heutigen Stand des Rechts sei die Art und Weise, die diese Gebühren erhoben werden könnten, strikt im Lichte der Rechtsprechung zu analysieren. Gemäß diesen Grundsätzen verlange die Hochschule, an der der Kläger immatrikuliert sei, übrigens keine zusätzliche Einschreibungsgebühr, sondern lediglich eine einmalige Studiengebühr, die neben der eigentlichen Einschreibung auch die Lehrbücher decke.

Der Kläger sei demzufolge in seiner Situation nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen, da diese Rechtsnorm nicht auf ihn anwendbar sei, zumal die Hochschule, an der er immatrikuliert sei, keine zusätzliche Einschreibungsgebühr verlange.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß, da er nun zum zweiten Mal im dritten und letzten Jahr des Graduates der Rechte eingeschrieben sei, er im nächsten akademischen Jahr sicherlich kein Student mehr sein werde. Er sei also nicht von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen, auch wenn sie in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne auszulegen wäre.

A.3.2. Artikel 51 des angefochtenen Dekrets sei vereinbar mit Artikel 24 § 5 der Verfassung, da er die Regierung lediglich dazu ermächtige, die Höhe der Gebühr zum Zeitpunkt der Gegenzeichnung bei der Ausstellung des Diploms festzusetzen. Diese Gebühr diene zur Deckung der bei der Verwaltungshandlung der Gegenzeichnung entstandenen Kosten. Es handele sich dabei um keinen wesentlichen Bestandteil, keine

Grundregel des Unterrichtswesens. In seinem Urteil Nr. 33/92 habe der Hof ausdrücklich erkannt, daß die Gebühren für Verwaltungskosten sich nicht auf den Zugang zum Hochschulunterricht bezögen.

« Wenn die der Regierung erteilte Ermächtigung den Zugang zum Studium nicht beeinträchtigt und der Betrag dieser Gebühr wegen ihrer ausgleichenden Beschaffenheit nicht hoch ist, ist sie bestimmt nicht unmittelbar vom Dekretgeber festzulegen. »

A.3.3. Mit Artikel 58 des angefochtenen Dekrets habe die Französische Gemeinschaft bestimmten Praktiken ein Ende bereiten wollen, die darin bestehen würden, von Stipendiaten zusätzliche Einschreibungsgebühren zu verlangen. Das Dekret vom 2. Dezember 1996 zur Änderung der Unterrichtsgesetzgebung sei im selben Sinne aufzufassen, da es die Verpflichtung vorsehe, alle Studenten gleich zu behandeln. In den beiden Fällen ziele das Einschreiten des Dekretgebers darauf ab, Praktiken ein Ende zu bereiten, die den Zugang zum Unterricht hätten beeinträchtigen können, und die Rechte der Studenten zu verstärken.

Die Auslegung des Klägers, bei der eine Verbotsregelung in eine absolute Genehmigungsregelung verwandelt werde, entspreche weder dem Geist noch dem eindeutigen Wortlaut der angefochtenen Rechtsnorm.

In der Auslegung der Regierung verstoße der Wortlaut nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

« Im Dekretstext wird nämlich ein einziger Grundsatz festgeschrieben, der übrigens keines nachträglichen Einschreitens einer Verwaltungsbehörde bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Regierung der Französischen Gemeinschaft oder um die Hochschulbehörden handelt. »

Die Debatte, die der Kläger vor den Hof bringe, übersteige eigentlich bei weitem die angefochtene Rechtsnorm. « Der Kläger scheint den Wunsch zu äußern, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft ausdrücklich einschreitet, um die Frage der zusätzlichen Einschreibungsgebühren, die von bestimmten Unterrichtsanstalten verlangt werden, insgesamt zu regeln.

Dazu interpretiert er die angefochtene Rechtsnorm in unangemessener Weise und bittet er [den] Hof, diese Auslegung zu bestätigen. Es handelt sich dabei natürlich um einen seltenen Versuch. Er hofft somit, den Rat der Französischen Gemeinschaft wegen der Rechtskraft [des] Urteils [des Hofes] dazu zu zwingen, die allgemeine Frage der Ordnungsmäßigkeit der Einschreibungsgebühren zu regeln. »

Die angefochtene Rechtsnorm sei also nur im Lichte des einzigen darin festgeschriebenen Grundsatzes zu analysieren, und aus diesem Blickwinkel betrachtet enthalte sie keine gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßende Ermächtigung.

Erwiderungsschriftsatz von J. Tilleman

A.4.1. Der Kläger habe ein Interesse daran, Artikel 58 des beanstandeten Dekrets anzufechten. Eine Bestimmung, die von einem Studenten eine Geldleistung - unter welcher Bezeichnung auch immer - verlange, sei so beschaffen, daß dieser unmittelbar und in ungünstigem Sinne davon betroffen sei, soweit der Zugang zu seinem Studium und die Ausstellung seines gegengezeichneten Diploms von der Erbringung dieser Leistung abhängig gemacht würden.

Der Kläger gehöre zwar nicht zu der im angefochtenen Artikel 58 ins Auge gefaßten Kategorie, aber der Umstand, daß er infolge der Nichtigerklärung Gebühren entrichten würde, deren wesentliche Regeln aber vom Dekretgeber festgelegt sein würden, stelle eine ausreichende Begründung seines Interesses an der Anfechtung dieser Bestimmung dar.

Die vom Kläger geltend gemachte Auslegung dieses Artikels sei nicht unangemessen; vielmehr beruhe sie ausschließlich auf der *ratio legis*, welche aus den Drucksachen des Rates der Französischen Gemeinschaft ersichtlich werde. Aus den Drucksachen gehe nämlich hervor, daß der Minister für Hochschulwesen der Französischen Gemeinschaft anerkenne und nicht verbiete, daß die Hochschulbehörden von Studenten, die kein Stipendium erhalten, frei Zusatzgebühren verlangen würden. Der Minister räume in seinem Schriftsatz auch ein, daß diese Gebühren in der Praxis von mehreren Unterrichtsanstalten verlangt würden. In Wirklichkeit würden die Beträge der Einschreibungsgebühren, die die Hochschulen von den Studenten verlangen würden, wie aus den Zahlenangaben hervorgehe, viel höher liegen als diejenigen, die durch den Erlaß vom 27. Juni 1994, der durch den

Erlaß vom 3. April 1995 abgeändert worden sei, vorgeschrieben und 1996-1997 indexiert worden seien.

Die Regierung erkläre zu Unrecht, daß der Kläger im nächsten akademischen Jahr kein Student mehr sein werde. Er habe unter Beweis gestellt, daß er an einer Hochschule immatrikuliert sei und den Betrag der Einschreibungsgebühr in Höhe von 12.000 Franken bezahlt habe. Es stehe ihm übrigens frei, nach eigenem Gutdünken zu handeln, und er beabsichtige tatsächlich, sein Studium im nächsten akademischen Jahr fortzusetzen und sich dem Hochschulunterricht mit langer Studiendauer zuzuwenden. Er werde dann eine Einschreibungsgebühr zu entrichten haben, deren Höhe bei weitem die vom Minister für Hochschulwesen angegebenen Zahlen übersteige, weshalb er ein Interesse daran habe, die Einführung der durch die Artikel 51 und 58 des beanstandeten Dekrets geregelten Gebühren anzufechten.

A.4.2. Zur Hauptsache nimmt der Kläger Bezug auf mehrere abschlägige Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats sowie auf ein vom Staatsrat verkündetes Nichtigkeitsurteil. Er ruft auch die Nichtigkeitsurteile des Schiedshofes wegen Verletzung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes im Bereich des Unterrichtswesens in Erinnerung.

A.4.3. Hinsichtlich des ersten Teils weist der Kläger auf eine Doppeldeutigkeit in bezug auf die Gebühren, die den Studenten auferlegt werden könnten, hin. Diese Doppeldeutigkeit werde im angefochtenen Artikel 58 aufrechterhalten. Der Behauptung, die vom Kläger angeführte Auslegung sei unangemessen, könne also nicht beigetreten werden. Es sei auf das abschlägige Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hinsichtlich des Artikels 58 des angefochtenen Dekrets sowie auf die These des Ministers für Hochschulwesen hinzuweisen, der selbst feststelle, daß Artikel 58 die Freiheit biete, von anderen Studenten Zusatzgebühren zu verlangen.

« In der Annahme, daß die Französische Gemeinschaft nicht die Verpflichtung hätte, angesichts der Problematik der ergänzenden Einschreibungsgebühren bzw. der Frage der zusätzlichen Einnahmen der Hochschulen gesetzgeberisch aufzutreten, könne dieser Umstand nicht zur Folge haben, daß die Problematik den Rahmen des Anwendungsbereichs von Artikel 24 § 5 der Verfassung sprengen und sich demzufolge der Prüfung durch den Schiedshof entziehen würde. »

Dieser Hof habe zu prüfen, ob die eingeführten Bestimmungen mit Artikel 24 § 5 vereinbar seien. Die zwei an Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorgenommenen Änderungen hätten jedoch zum Ziel, die Rechte der Stipendiaten einerseits und der nicht für Finanzierung im Sinne von Artikel 8 des angefochtenen Dekrets in Betracht kommenden Studenten andererseits zu verstärken.

« Es ist jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die Hochschulbehörden dennoch übermäßige Gebühren erheben könnten, sowohl angesichts der für Finanzierung in Betracht kommenden Studenten als auch angesichts derjenigen, die nicht dafür in Betracht kommen. Es würde somit keinen Behandlungsunterschied geben, da alle Studenten, abgesehen von den Stipendiaten, den gleichen Betrag bezahlen würden. Dasselbe gilt für die Zusatzgebühren. »

Die Tatsache, daß die wesentlichen Bestandteile der Regelung nicht vom Dekretgeber festgelegt werden, führt zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Zugangs zum Unterricht.

A.4.4. « Laut dem am 7. Mai 1992 von [dem] Hof verkündeten Urteil Nr. 33/92 bezieht sich die Festlegung der Höhe dieser Gebühren für Verwaltungskosten nicht auf die Bestimmung eines wesentlichen Bestandteils der Regelung des Unterrichtswesens (B.9.2).

Soweit die angefochtene Bestimmung den Verwendungszweck der erhobenen Gebühren nicht genau festlegt, ist sie jedoch nicht vereinbar mit Artikel 24 § 5 der Verfassung (B.9.3). »

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet die Zulässigkeit der Klage, soweit diese sich auf Artikel 58 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen bezieht. Sie bestreitet das Interesse des Klägers an der Klageerhebung (siehe oben, A.3.1).

B.1.2. Der Hof stellt fest, daß sich die Unzulässigkeitseinrede auf die der angefochtenen Bestimmung einzuräumende Tragweite bezieht, weshalb die Zulässigkeitsprüfung mit der Untersuchung der Hauptsache zusammenfällt.

In bezug auf Artikel 51 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996

B.2.1. Artikel 51 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bestimmt folgendes:

« Artikel 45 [des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in ' hautes écoles '] wird um den nachstehenden Absatz ergänzt:

' Bei der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gegenzeichnung darf eine Gebühr, deren Höhe von der Regierung festgesetzt wird, von der Regierung erhoben werden. ' »

B.2.2. Der Klagegrund geht in seinem zweiten Teil von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß der Regierung der Auftrag erteilt werde, eine Gebühr festzusetzen, die bei der Gegenzeichnung des Diploms erhoben werden dürfe.

B.2.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

B.2.4. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unter-

richtswesens bezüglich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung desselben zu treffen, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Artikel 24 § 5 setzt voraus, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben noch einen ungenügend präzisen politischen Kurs genauer bestimmen.

Die durch Artikel 51 des angefochtenen Dekrets festgelegte Gebühr bezieht sich nicht auf den Zugang zum Hochschulunterricht und ist dahingehend auszulegen, daß sie zur Kategorie der Gebühren für Verwaltungskosten gehört.

Die Festlegung dieser Gebühren für Verwaltungskosten bezieht sich nicht auf die Bestimmung eines wesentlichen Bestandteils der Regelung des Unterrichtswesens. Damit kann also die Regierung beauftragt werden.

Der Klagegrund ist in seinem zweiten Teil unbegründet.

In bezug auf Artikel 58 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996

B.3.1. Artikel 58 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bestimmt folgendes:

« In Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der durch das Gesetz vom 5. August 1978, den königlichen Erlaß Nr. 462 vom 17. September 1986 und das Dekret vom 12. Juli 1990 abgeänderten Fassung wird Absatz 3 folgendermaßen ergänzt:

' Für die in diesem Absatz ins Auge gefaßten Studenten darf keine Zusatzgebühr über die für sie geltende Studiengebühr hinaus erhoben werden. ' »

B.3.2. Der Klagegrund geht in seinem ersten Teil von einem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß die angefochtene Bestimmung die den Hochschulen eingeräumte Zuständigkeit, von den Studenten, die weder ein Stipendium noch eine Studienbeihilfe erhalten, Zusatzgebühren über die Studiengebühr hinaus zu verlangen, keineswegs einschränke.

B.3.3. Eben aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß die Französische Gemeinschaft nicht generell Zusatzgebühren hat regeln wollen, die über die Studiengebühr hinaus erhoben werden können, sondern sich vielmehr darauf beschränkt hat, die Erhebung dieser Gebühren für die in Absatz 3 von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ins Auge gefaßten Studenten zu untersagen. Dieser Dekretstext enthält übrigens keinerlei Ermächtigung.

Artikel 58 des angefochtenen Dekrets läßt sich also nicht dahingehend auslegen, daß er die Regierung oder die Hochschulen dazu ermächtigt, Zusatzgebühren zu erheben.

Da die angefochtene Bestimmung die Situation des Klägers nicht in ungünstigem Sinne betreffe, weist der Kläger nicht das erforderliche Interesse auf. Soweit seine Klage gegen Artikel 58 gerichtet ist, ist sie unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior